

## Finanzierung TI-Anbindung

Jede nach § 72 SGB XI zugelassene Einrichtung der Langzeitpflege und ambulante Pflegedienste sowie Leistungserbringende nach § SGB V erhalten eine monatliche Zahlung (TI-Pauschale), um die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Telematikinfrastruktur (TI) auszugleichen. Die TI-Pauschale nach der TI-Finanzierungsvereinbarung gemäß § 106 SGB XI und § 380 SGB V setzt sich aus einem Grundbetrag sowie zwei zusätzlichen Beträgen zusammen. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise und tritt rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft. In Anlehnung an die Festlegung für Ärzte (§87 Abs. 2e SGB V) erfolgt eine jährliche Anpassung der Pauschalen um 3,85%.

#### **TI-Pauschale 2024**

- > Grundbetrag beträgt für jede Pflegeeinrichtung 200,22 € pro Monat.
- Zusätzlich bekommt jede Einrichtung zwei Zuschläge in Höhe von jeweils 7,48 € (eHBA Kosten)

#### **TI-Pauschale 2025**

- ➤ Grundbetrag beträgt für jede Pflegeeinrichtung 207,94 € pro Monat.
- Zusätzlich bekommt jede Einrichtung zwei Zuschläge in Höhe von jeweils 7,76 € (eHBA Kosten)



# Einrichtungen mit mehreren Verträgen:

Wenn eine Pflegeeinrichtung sowohl einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI als auch einen oder mehrere Verträge nach dem SGB V hat, wird die TI-Pauschale trotzdem nur einmal abgerechnet. Das bedeutet, dass die Einrichtung nicht mehrfach die TI-Pauschale erhält, auch wenn sie verschiedene Verträge hat.

Eine einzelne Pflegeeinrichtung mit mehreren Verträgen, erhält nur einmal die TI-Pauschale.

Stand 10.10.2024 1



# Mehrere Einrichtungen unter einem Vertrag:

Wenn mehrere Pflegeeinrichtungen unter einen einheitlichen Gesamtversorgungsvertrag fallen, hat jede dieser Einrichtungen Anspruch auf die TI-Pauschale. Das bedeutet, dass jede Einrichtung einzeln die finanzielle Unterstützung für die Anbindung an die Telematik-Infrastruktur erhält, auch wenn sie zusammen unter einem Gesamtvertrag geführt werden.

➤ Mehrere Pflegeeinrichtungen unter einem Gesamtvertrag, erhalten jeweils einzeln die TI-Pauschale.



# Leistungserbringende, die gleichzeitig Leistungen nach SGB V erbringen:

Wenn Leistungen auf Basis mehrerer Verträge erbracht werden, die nach verschiedenen Paragraphen des SGB V geregelt sind, darf die TI-Pauschale nur einmal abrechnet werden.

Auch wenn ein mehrere Verträge nach dem SGB V hat, erhält dieser die TI-Pauschale nur einmal.

## Zahlungsvoraussetzungen

## 1. Registrierung und Antragstellung beim GKV-Spitzenverband

<u>Vor</u> der ersten Zahlung der TI-Pauschale muss die Pflegeeinrichtung im Antragsportal des GKV-Spitzenverbandes die funktionierende Ausstattung mit den erforderlichen Anwendungen, Komponenten und Diensten (Eigenerklärung) nachweisen.

## 2. Komponenten

- ➤ Konnektor mit gSMC-KT
- VPN Zugangsdienst
- > Anschluss über Einboxkonnektor, TI-Gateway oder Highspeedkonnektor
- eHealth-Kartenterminal mit gSMC-KT
- eHBA-Karte
- SMC-B Karte

#### 3. Nutzung der Dienste (vorerst nur KIM)

Stand 10.10.2024 2

#### 4. Nachweis technische Inbetriebnahme

Der Anspruch der TI-Pauschale entsteht im Monat der technischen Inbetriebnahme. Die Pflegeeinrichtung muss dies nachweisen, entweder durch eine Bestätigung des jeweiligen Dienstleisters im PDF-Format oder einen ähnlichen Nachweis im Antragsportal des GKV-Spitzenverbandes. Für den Zuschlag muss die Telematik-ID des jeweiligen Heilberufsausweises (HBA) im Antragsportal des GKV-Spitzenverbandes angegeben werden.

Eine Kurzanleitung zur Registrierung und Beantragung sowie ein detailliertes Benutzerhandbuch, dass Sie durch den Beantragungsprozess führt, finden Sie im Antragsportal des GKV-Spitzenverbands:

- Link zum Antragsportal des GKV-Spitzenverbands: <a href="https://antraege.gkv-spitzenverband.de/home">https://antraege.gkv-spitzenverband.de/home</a>
- Link zur Eigenerklärung: <a href="https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung\_1/telematik/telematik\_3/20240410\_Eigenerklaerung\_Pflegeeinrichtungen\_v.1.0\_Formular.pdf">https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung\_1/telematik/telematik/telematik\_3/20240410\_Eigenerklaerung\_Pflegeeinrichtungen\_v.1.0\_Formular.pdf</a>

Die aktuelle Finanzierungsvereinbarungen für zugelassene Einrichtung der Langzeitpflege und ambulante Pflegedienste nach § 72 SGB XI sowie Leistungserbringende nach § SGB V finden Sie unter folgendem Link:

- Link zur Finanzierungsvereinbarung SGB XI: <a href="https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung\_1/telematik/telematik\_3/20240409\_TI-Finanzierung\_Pflege\_SGBXI\_final\_inkl.\_PN.pdf">https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung\_1/telematik/telematik\_3/20240409\_TI-Finanzierung\_Pflege\_SGBXI\_final\_inkl.\_PN.pdf</a>
- Link zur Finanzierungsvereinbarung SGB V: <a href="https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung\_1/telematik/telematik\_3/20240410\_TI-Finanzierung\_Pflege\_SGB\_V\_final\_inkl.\_PN.pdf">https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung\_1/telematik/telematik\_1/telematik

Stand 10.10.2024 3